



Sportclub Uttenreuth 1923 e.V.

Satzung

In der Fassung vom 1. Oktober 2004

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Uttenreuth 1923 e.V.“, abgekürzt „SC Uttenreuth“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Uttenreuth.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Erlangen unter der Registernummer 26 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch Ausübung und Förderung des Sports und der Kultur. Gefördert werden der Breiten- und Freizeitsport, der Fitness- und Gesundheitssport sowie der Leistungs- und Wettkampfsport.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, also Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen)
 - b) juristischen Personen
 - c) Ehrenmitgliedern (Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Regelung in der Ehrenordnung).
- (3) Ein Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft schriftlich bei dem Vorstand beantragen, wenn triftige Gründe vorgebracht werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt (§ 7 Absatz 2 gilt sinngemäß).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats schriftlich durch den Vorstand abgelehnt worden ist. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des SC Uttenreuth an.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des Verfahrens nach den Abs. 2 bis 7 unberührt.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mahnung in vollem Umfange abgedeckt, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurück kommt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
 - (2) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
 - (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 - (4) Die Beiträge des Vereins werden im **Lastschriftverfahren** erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
 - (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - (6) Der Hauptausschuss ist ermächtigt eine Beitragsordnung –die nicht Bestandteil der Satzung ist- zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
 - (7) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstands (Beschluss) für ihren Bereich Abteilungsbeiträge festlegen.
-



§ 11 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für das Stimmrecht in der Jugendvertretung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 12 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) der Hauptausschuss
 - d) besondere Vertreter des Vereins sofern sie gemäß § 30 BGB bestellt sind.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder Hauptausschuss dies beschließen oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Ankündigung der Tagesordnung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Gemeindeblatt der Gemeinde Uttenreuth und durch Aushang am Sportheim bekannt gemacht.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt oder wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands -Bestätigung des Gesamtjugendleiters-
- c) Wahl der Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses, des Bauausschusses, des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und des Sportausschusses
- d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Beschlussfassung über das Gesamtbudgets des Vereins.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,	dem 2. Vorsitzenden,	dem 3. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,	dem Gesamtjugendleiter,	dem Frauenwart, dem Schriftführer.
-



- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand führt den Verein.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten, das dafür erforderliche Personal einstellen und dessen Aufgaben und Befugnisse festlegen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der 2. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister können jeweils nur zu zweit gemeinsam handeln.
- (4) Bei Verfügungen über Rücklagen einer Abteilung für zukünftige Ausgaben sowie über finanzielle Mittel, die dem Verein für Zwecke einer bestimmten Abteilung zugewendet worden sind, kann der Vorstand seine Vertretungsmacht nur mit schriftlicher Zustimmung des Abteilungsleiters der jeweiligen Abteilung wahrnehmen; die Vertretungsmacht des Vorstandes ist hierdurch auch gegenüber Dritten beschränkt.
- (5) Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden gemäß Absatz 1 ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 Euro (zehntausend) verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (7) Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrer Vertretungsmacht gemäß Absatz 3 nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus folgenden Personen oder deren Stellvertretern mit Sitz- und Stimmrecht:
 - a) Mitglieder des Vorstands
 - b) Abteilungsleiter
 - c) Sprecher des Finanzausschusses
 - d) Sprecher des Rechtsausschusses
 - e) Sprecher des Bauausschusses
 - f) Sprecher des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Sprecher des Sportausschusses
 - h) Jugendsprecher
-



- (2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Erarbeitung von übergeordneten Aufgaben und Zielen
 - Beratung über wichtige Entscheidungen
 - Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung
 - Koordination des Sportbetriebs
 - Abstimmung der Abteilungen untereinander
 - Einführung und Änderung von Vereinsordnungen
 - Gründung neuer und Auflösung bestehender Abteilungen
 - Organisation und Koordination gemeinsamer Veranstaltungen
- Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 19 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Aufgabe, wichtige Entscheidungen des Vorstands bzw. des Hauptausschusses vorzubereiten, obliegt folgenden Fachausschüssen:
- Finanzausschuss
 - Rechtsausschuss
 - Bauausschuss
 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - Sportausschuss.
- (2) Die Fachausschüsse sollen aus jeweils 3 bis 7 Mitgliedern bestehen. Für die Wahl ihrer Mitglieder gelten § 14 und § 15 Abs. 2.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

§ 20 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die absolute Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Sie werden zudem in einem Beschlussbuch festgehalten, das in der Geschäftsstelle geführt wird.

§ 21 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Gesamtjugendleiter ist Mitglied des Vorstands.
- (4) Der Gesamtjugendleiter erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

§ 22 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des BGB entscheidet die Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie unter Absatz 1.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für den Erlass, Aufhebungen und Änderungen ist ausschließlich der Hauptausschuss zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Vereinsordnungen regeln den betrieblichen Ablauf im Verein einheitlich und nachvollziehbar.
-



§ 24 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Revisoren entspricht der des Vorstands.
- (3) Die Revisoren führen ihre Prüfung mindestens einmal jährlich durch und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den gesamten Zeitraum schriftlich Bericht.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Schatzmeister als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uttenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Datenverarbeitung im Verein

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- (3) Den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
- (4) Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- (5) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2001 beschlossen. Sie wurde geändert und ergänzt in der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2004 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Uttenreuth, den 01.10.2004
